

Aufrechnung und Insolvenzplan

InsO §§ 94, 254

Die Wirkungen eines rechtskräftigen Insolvenzplans stehen einer später erklärten Aufrechnung des Gläubigers entgegen. § 94 InsO hat demgegenüber keinen Vorrang.

OLG Celle, Urt. v. 13. 11. 2008 – 16 U 63/08